



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0017/2019

Vorlage: <b>ST/0016/2019</b>		Datum: 17.01.2019	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20./ÖPNV	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: ÖPNV als Pflichtaufgabe</b>			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

### Stellungnahme:

Die weitere Entwicklung im Bereich des ÖPNV ist eine wichtige Aufgabe der Zukunft, dies gilt auch vor dem Hintergrund der Diskussion um die Luftreinhaltung und den Klimaschutz. Hierzu gehört auch eine auskömmliche Finanzierung der Träger des ÖPNV, damit diese in der Lage sind, eine vernünftige Grundversorgung zu gewährleisten.

Bisher nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) diese Aufgabe als freie Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wahr. Auch im Sinne einer auskömmlichen Trägerfinanzierung sollte der Status des ÖPNV in eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung geändert werden.

Der Oberbürgermeister wird sich zeitnah mit dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Verbindung setzen mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des NVG und einer Erhöhung der Mittelzuweisungen.

### Anmerkung:

Es bedarf hinsichtlich des im Antrag erwähnten Begriffs der „Daseinsvorsorge“ einer Konkretisierung: Rechtliche Grundlage der Daseinsvorsorge ist in Deutschland die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Das Grundgesetz vermeidet den Begriff Daseinsvorsorge, sondern umschreibt ihn als „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.“ Das Bundesverfassungsgericht versteht hierunter diejenigen „Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben“.<sup>1</sup>

Die kommunale Daseinsvorsorge einschließlich der dafür geschaffenen Einrichtungen gehört nach herrschender Meinung zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung. Klassische Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge sind dabei Aufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom sowie der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs.

Insofern bedarf es im Nahverkehrsgesetz keiner ausdrücklichen Aufnahme des Begriffs der Daseinsvorsorge, sondern der Änderung des Status des ÖPNV in § 5 Abs. 1 Satz 2 NVG als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

<sup>1</sup> BVerfGE 79, 127, 151 (Rastede-Entscheidung)